



Merkblatt für Personen mit beschränkter Steuerpflicht

1. Steuerpflicht

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Aargau unterliegen mit ihren Grundstücken, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Aargau der beschränkten Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil). Dabei gelten im interkantonalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Schweizerischen Bundesgerichts. Das Bestehen der beschränkten Steuerpflicht bewirkt eine Steuerausscheidung. Diese wird von Amtes wegen vorgenommen.

2. Steuerausscheidung

Die Steuerausscheidung bewirkt die betragsmässige Aufteilung des Gesamteinkommens und -vermögens auf die beteiligten Kantone. Dabei werden die aargauischen Grundstücke, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten (Nettoeinkünfte und Vermögen) ausschliesslich am Ort der gelegenen Sache (Kanton Aargau) besteuert. Für den Steuersatz ist das **gesamte Einkommen und Vermögen** der Steuerpflichtigen massgebend (§ 19 Abs. 1 StG). Die Schulden und Schuldzinsen werden den beteiligten Kantonen proportional, d.h. nach Lage der Gesamtaktiven, zugewiesen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle per 31. Dezember 2021 inner- und ausserhalb des Kantons Aargau gelegenen Vermögenswerte und Schulden sowie die gesamten Einkünfte, Aufwendungen und Schuldzinsen deklariert werden.

3. Steuererklärung

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton müssen die aargauische Steuererklärung nicht ausfüllen. Sie haben jedoch eine Kopie der im Wohnsitzkanton abgegebenen Steuererklärung samt allen Hilfsblättern bezüglich Liegenschaften, Betriebsstätten und Schulden/Schuldzinsen einzureichen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Liegenschaft während des Jahres verkauft wurde. Das zugestellte aargauische Steuererklärungsformular ist als Einlagemappe zu verwenden.

Merkblatt für Personen mit beschränkter Steuerpflicht

a) Bei Grundeigentum im Kanton Aargau

Die Pauschalen für den Liegenschaftsunterhalt betragen für Liegenschaften,

- die bis und mit 10 Jahre alt sind 10 % vom Mietrohhertrag,
- die über 10 Jahre alt sind 20 % vom Mietrohhertrag.

Sofern die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht werden, sind detaillierte Aufstellungen zu den Liegenschaften im Kanton Aargau einzureichen. Es empfiehlt sich, die Belege der grösseren Positionen in Kopie beizulegen.

Falls der Steuerwert pro Gemeinde für reine Landparzellen nicht mehr als CHF 10'000 beträgt und diese keinen Ertrag abwerfen, kann auf die Einreichung der kopierten Steuererklärung verzichtet werden. In diesem Fall findet keine Besteuerung durch den Kanton Aargau statt.

b) Bei Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Kanton Aargau

Es ist zwingend, den detaillierten Jahresabschluss 2021 mit Abschreibungstabelle und Kopien der Privatkonti beizulegen. Sofern bei Liegenschaftsbesitz Unterhaltskosten geltend gemacht werden, sind detaillierte Aufstellungen zu den Liegenschaften im Kanton Aargau einzureichen. Es empfiehlt sich, die Belege der grösseren Positionen in Kopie beizulegen.

4. Folgen bei Widerhandlung

Wer die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung samt Unterlagen nicht befolgt, wird nach Ermessen veranlagt.

5. Auskunft

Auskunft erteilt das Steueramt der zuständigen Gemeinde. Weitere Hinweise finden sich unter www.ag.ch/steuern.